

**Datum:** 15.03.2001

**Publiziert von:** Manz

**Zitervorschlag:** ORR Dr. Alfred Grof, Mitglied des Oö Verwaltungssenates, Linz, Erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsbarkeit - ein neuer Versuch?!, ÖJZ 2001, 201

## **Erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsbarkeit - ein neuer Versuch?!**

### **Abstract**

Zum Inhalt: Eine Reform der österr Verwaltungsgerichtsbarkeit wird weithin für erforderlich erachtet. Im Mittelpunkt der einschlägigen (in jüngster Zeit an Intensität zunehmenden) Diskussion steht die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz (Landesverwaltungsgerichten). Im folgenden Beitrag legt der Autor seine Vorstellungen über die Verankerung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhand eines konkreten (Bundesverfassungs-)Gesetzentwurfs samt Erläuterungen dar.

### **Text**

#### **Inhaltsübersicht**

BEGINN TABELLE

- I. Einführung
- II. Auf Verfassungsebene zu regelnde Fragen betreffend erstinstanzliche Verwaltungsgerichte
  - A. Rechtsträgerschaft
  - B. Kompetenz
  - C. Organisation
  - D. Verfahren
- III. Diskussionsentwurf

ENDE TABELLE

#### **I. Einführung**

Mit nahezu zyklischer Regelmäßigkeit kursieren - insb im Dunstkreis von bedeutenden Wahlen (FN <sup>1</sup>) - in der Medienlandschaft Gerüchte, dass eine politische Einigung in der Frage der Einrichtung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit als wesentlicher

Teilaspekt der bereits Jahrzehnte währenden, offensichtlich als ein Dauerbrenner angelegten "Bundesstaatsreform (FN<sup>2</sup>)" unmittelbar bevorstehe (FN<sup>3</sup>). Wieso mündete dieser angebliche Konsens aber bislang nicht in entsprechend greifbaren Ergebnissen, ist es also, wenn eine derartige politische Einigung tatsächlich erzielt worden sein sollte, bisher nicht schon längst zur Umsetzung dieser Idee gekommen?

Diese Frage kann zunächst nicht an der These von der grundsätzlichen, fast bis zu ihrer Un-Reformierbarkeit reichenden Beharrungstendenz der Organisation (des Unternehmens) "Verwaltung" als einem prinzipiellen Strukturproblem vorbeigehen. Ohne diese petitio principii nun näher zu verfolgen (FN<sup>4</sup>), muss letztlich die Tatsache, dass ein derart gravierender Umbau im System, wie diesen die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit darstellt, nicht ad hoc, sondern nur in kleinen Schritten möglich ist (FN<sup>5</sup>), zur Kenntnis genommen werden - zu groß ist der offene bzw unausgesprochene Widerstand der Systemträger. Wenn daher davon ausgehend die Reform von vornherein nur gleichsam im "Millimeterbereich" möglich ist, so sollten die bereits in diese Richtung getätigten Schritte nun insgesamt besehen nicht mehr negativ bewertet (FN<sup>6</sup>), sondern prinzipiell als - wenngleich jeweils nur partiell (FN<sup>7</sup>) - förderlich angesehen werden: Die Einführung weisungsfreier Kollegialbehörden (FN<sup>8</sup>), die Unabhängigen Verwaltungssenate (FN<sup>9</sup>), der Unabhängige Bundesasylsenat (FN<sup>10</sup>), die geplanten unabhängigen Sonderkollegialbehörden (FN<sup>11</sup>), für sich besehen sicherlich jeweils bloß "halbe Schritte auf halbem Weg (FN<sup>12</sup>)" und teilweise für die Gesamtidee sogar kontraproduktiv (FN<sup>13</sup>), ergeben insgesamt zumindest das Bild, dass eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit jedenfalls für einen qualitativ nicht unbeachtlichen Teilbereich der Verwaltung ohnehin schon jetzt besteht, wenngleich diese formal auch nicht derart bezeichnet sein mag. Die höchstgerichtliche Judikatur - der Europäischen Instanzen (FN<sup>14</sup>), in jüngster Zeit aber auch des VfGH (FN<sup>15</sup>) - trägt einen weiteren wichtigen Teil dazu bei, den Reformprozess voranzutreiben. Und schließlich - last, not least - fordert auch die supranationale Staatengemeinschaft nach anfänglicher Schonfrist immer deutlicher die Einhaltung der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ein (FN<sup>16</sup>) - Stichwort: EU-bedingte Verwaltungsstrukturreform (FN<sup>17</sup>) -, sodass der Zeitpunkt nicht mehr allzu fern scheint, wo die Träger des Systems "Verwaltung" dem äußeren Druck nachgeben und - für das gegenständliche Thema wesentlich - die Einführung einer ordnungsgemäß strukturierten erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zulassen müssen.

Dass dies nur in der Form geschehen kann, dass mit der Schaffung dieser (aus der Sicht des Bürgers:) zusätzlichen Instanz gleichzeitig der Wegfall einer (bzw mehrerer) Rechtsmittelinstanz(en) im Bereich der Verwaltung einhergeht - was wiederum den Ausbau der antizipativ-internen Kontrollbefugnis der Oberinstanzen (in Form der Weisung - administrativer Instanzenzug) bedingt -, ist unter dem Aspekt der Kostenminimierung bzw Effizienzsteigerung der Verwaltung einerseits und der Erwartungshaltung des Bürgers anderseits (Entscheidung innerhalb einer "reasonable time (FN <sup>18</sup>)") evident. Es gilt allerdings, für den Zeitpunkt des "Dammbruchs" entsprechend vorbereitet zu sein und daher dann bereits über ein tragfähiges Konzept zur allseits akzeptablen Einführung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verfügen. An diesbezüglichen Vorschlägen mangelte es bisher freilich nicht (FN <sup>19</sup>); deren genereller Fehler dürfte - abgesehen davon, dass in keiner Form auf die Erfahrungen der seit 10 Jahren praktisch mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in I. Instanz befassten Institutionen, nämlich die UVS, zurückgegriffen wurde - allerdings vornehmlich darin gelegen sein, einerseits stets (insb auf Verfassungsebene) mehr regeln zu wollen, als unbedingt erforderlich war, und anderseits "lästige", in der Praxis aber geradezu vitale Detailprobleme (wie Übergangsbestimmungen etc) nahezu völlig zu vernachlässigen. Damit wurde aber im Ergebnis - wenig erstaunlich - nicht einmal das Minimalziel, nämlich die politische Dreiparteieneinigung über das "Ob" der Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, erreicht.

Eingedenk der Tatsache, dass lediglich kleine Schritte, nicht aber ein "großer Wurf" tatsächlich realisierbar sind, sollte die Implementierung mE in der Form erfolgen, dass die primäre verfassungsmäßige Ingangsetzung nach erfolgter politischer Einigung über die unabdingbaren Grundsatzfragen im Weg eines mehrheitsfähigen Initiativantrags im NR (FN <sup>20</sup>) vorgenommen wird. Der Detailbereich der näheren Ausführung auf einfaches Ebene kann dann später erfolgen, muss allerdings - um ein neuerlich drohendes Dauerprovisorium (wie anlässlich der Verwaltungsstrafsenate gem Art 11 Abs 5 idF der B-VGNov 1929 (FN <sup>21</sup>) von vornherein wirksam zu verhindern - mit einem entsprechenden Durchführungsbefehl (etwa wie im Zug der B-VGNov 1988 oder der GemeindeverfassungsNov 1962 (FN <sup>22</sup>)) versehen sein.

Welche Fragen sind nun aber auf Verfassungsebene - jedenfalls dem Grundsatz nach - zu klären?

Die Antwort darauf orientiert sich maßgeblich danach, welche Problembereiche diesbezüglich bereits derzeit in der Verfassung geregelt sind und daher festgeschrieben oder modifiziert, jedenfalls aber insgesamt legislativ in ein einheitliches Konzept gebracht werden müssen. Eine nach gängigen Systematisierungskriterien durchgeführte Analyse scheint für folgende Bereiche jeweils eine - dem Wesen der Verfassung entsprechend - erhöhte Bestandsgarantie zu fordern:

## II. Auf Verfassungsebene zu regelnde Fragen betreffend erstinstanzliche Verwaltungsgerichte

### A. Rechtsträgerschaft

Der ideologische Aspekt der Frage der Rechtsträgerschaft dürfte zwischenzeitlich als in der politischen Diskussion dahin geklärt angesehen werden können, dass die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte Organe der Länder (FN<sup>23</sup>) sein sollen. Offen ist hingegen das Problem der Finanzierung (FN<sup>24</sup>), deren Strittigkeit mitunter dazu führte, dass jüngst - in kontraproduktiver Weise - eigene Sondertribunale (zB UBAS; der "Unabhängige Bundes-Vergabekontrollsenat" und der "Unabhängige Bundeskommunikationssenat" lassen sich hoffentlich - wenigstens als formelle "UVS" - noch verhindern (FN<sup>25</sup>)) eingerichtet wurden, womit die unselige, vom VfGH gerade erst eingedämmte Ausuferung der "weisungsfreien Kollegialbehörden" (FN<sup>25a</sup>) nunmehr auf einer anderen Ebene wieder aufzuleben scheint. Allerdings muss bei objektiver Betrachtung auch dieser Streitpunkt bloß als vorgeschoben erscheinen: Denn bei schrittweisem Ausbau der UVS zu umfassend zuständigen erstinstanzlichen (Landes-)Verwaltungsgerichten bei gleichzeitigem Abbau des Rechtsmittelinstanzenzugs (FN<sup>26</sup>) innerhalb der Verwaltung (Reduktion auf eine Instanz) liegt es auf der Hand, dass letztlich lediglich eine Verschiebung - weniger Bürokratie, dafür mehr Kontrolle in ein und derselben Sache - stattfindet, die mittelfristig wohl sogar dann zu Einsparungen führen müsste, wenn es nicht gelingt, für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung anstelle eines eigenständigen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts (sog "9 + 1-Modell (FN<sup>27</sup>)") ein geeignetes Anknüpfungskriterium (zB Sitz der entscheidenden Verwaltungsbehörde unter Inkaufnahme des Umstands, dass dann das LVG Wien vergleichsweise organisatorisch weitaus größer sein müßte (FN<sup>28</sup>)) zu finden, das es erlaubt, diese Materien auf die anderen 9 Landesverwaltungsgerichte aufzuteilen. Als echter Hemmfaktor bleibt sohin vielmehr "bloß" der psychologische Aspekt des Machtverlusts bzw der Existenzangst der von dieser Umstrukturierung betroffenen Funktionsträger innerhalb

der Verwaltung bestehen. Dagegen sollten jedoch für die politischen Entscheidungsträger die vorangeführten Aspekte wie Effizienzsteigerung, Kosteneinsparung und Völkerrechtskonformität überwiegen.

## B. Kompetenz

Hinsichtlich der Kompetenzen kann die Entwicklung sinnvollerweise nur dahin gehen, den Verwaltungsgerichten - sukzessive, letztlich aber doch - eine Allzuständigkeit zukommen zu lassen. In diesem Zusammenhang sollte daher auch das bisherige System des "Auseinanderdriftens des Verwaltungsaktbegriffs" (Bescheid, Akte der Befehls- und Zwangsgewalt, schlicht-hoheitliche Verwaltungsakte, Akte der Privatwirtschaftsverwaltung als jeweils eigenständige Typen von Anfechtungsgegenständen) (FN <sup>29</sup>) aufgegeben und stattdessen die Beschwerde gegen jede Entscheidung eines Behördenorgans, die den Bürger denkmöglich in seiner Rechtssphäre beeinträchtigt - einerlei, ob dies in Form eines positiven Tuns oder finalen Unterlassens der Behörde erfolgt -, zugelassen werden (FN <sup>30</sup>). Bloße Missstandsbeschwerden oder Aspekte der finanziellen Kontrolle wären demgegenüber - systemkonform - weiterhin bei außergerichtlichen Organen (Volksanwaltschaft(en), Rechnungshof(höfe)) zu belassen. In diesem Zusammenhang könnte in einem späteren Schritt schließlich auch überlegt werden, die beiden GH des öff Rechts von "wesensfremden" Beschwerden zu entlasten (zB unmittelbare Klage nach Art 137 B-VG an den VfGH nur bei Überschreiten einer bestimmten Wertgrenze; Verordnungsanfechtungen an den VfGH nur hinsichtlich Verordnungen der obersten Bundes- und Landesorgane; keine Zuständigkeit des VwGH in Angelegenheiten des Art 15 B-VG bzw generelle Ablehnungsbefugnis in diesen Materien, sofern nicht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen ist).

## C. Organisation

In Bezug auf die Organisation sollte klargestellt werden, dass es zumindest vorerst nur eine zweigliedrige Verwaltungsgerichtsbarkeit - zunächst erstinstanzliche Verwaltungsgerichte, dann VfGH bzw VwGH - gibt; für die Einziehung einer Zwischenebene (Oberverwaltungsgerichte in den derzeitigen OLG-Sprengeln) scheint vorerst keine Notwendigkeit zu bestehen. Jedenfalls die erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte jeweils durch echte Gerichte iS des B-VG (FN <sup>31</sup>), gleichzeitig aber auch iS der MRK einerseits und den EU-rechtlichen Vorgaben anderseits ausgeübt werden. Dies, insb die Forderung nach einer Enderledigung innerhalb angemessener Frist, bedingt letztlich wohl

eine grundsätzlich - ausgenommen den Ermessensbereich - reformatorische Entscheidungsbefugnis, die aber ein Zurückweisungsrecht der Verwaltungsgerichte bei offensichtlich mangelhaftem Behördenverfahren nicht ausschließt (allenfalls mit der Variante, dass der Rechtsträger der belBeh seine - generelle - Amtsbeschwerdebefugnis nicht in Anspruch nimmt (FN <sup>32</sup>)). Von einer grundsätzlichen Bindung der Behörde an die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ausgehend muss sich diese im Ermessensbereich sowie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde allerdings auf die bloße Vorgabe von Richtlinien für die behördliche Erledigung beschränken. Innerorganisatorisch ist grundsätzlich klarzustellen, dass den - mit den vollen richterlichen Garantien ausgestatteten - Mitgliedern des Verwaltungsgerichts bei der Besetzung freier Richterstellen durch die obersten Vollzugsorgane des Landes das Recht zur Erstattung eines Dreievorschlags zukommt (FN <sup>33</sup>); diese Sicherung der (partei)politischen Unabhängigkeit sollte sich auch auf die Position ihres Vorsitzenden erstrecken, wenn bzw weil die Landesverwaltungsgerichte ohnedies bloß eine Zwischeninstanz verkörpern und diese somit keine ideologisch vergleichbar weitreichenden Entscheidungen wie die GH des öff Rechts, wo der parteipolitische Zugriff auf die Führungspositionen in ausreichendem Maß sichergestellt ist (FN <sup>34</sup>), zu treffen haben.

#### D. Verfahren

Ein konventionskonformes Verfahrensrecht bedingt ein eigenständiges Verfahren für die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte, für das aus Gründen der Einheitlichkeit eine Bundeskompetenz bestehen sollte. Da dieses jedenfalls von den Grundsätzen der öff (nicht bloß parteienöff) Verhandlung und dem Anklage- bzw kontradiktiorischen Prinzip als Ausfluss der Unparteilichkeit getragen sein muss und letztlich auch die Rechtsmittelbefugnis zu den Höchstgerichten näher zu regeln hat, sollte es - einerseits schon aus systematischen Gründen, anderseits aber auch, um die gleichen Fehler wie anlässlich der Einführung der UVS zu vermeiden (FN <sup>35</sup>) - von den "Verwaltungsverfahrensgesetzen", die insoweit gerade auf gegenteiligen Prinzipien fußen, grundsätzlich strikt getrennt werden (FN <sup>36</sup>). Dies schließt jedoch anderseits nicht aus, dass in gewissen Bereichen die subsidiäre Anwendbarkeit des AVG (FN <sup>37</sup>) und des VStG vorgesehen werden kann.

#### III. Diskussionsentwurf

Auf diesen Überlegungen basierend soll der folgende Entw für eine Verankerung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit -

vornehmlich im Sechsten Hauptstück des B-VG - zur Diskussion gestellt werden.

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

## Artikel I - Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1, zuletzt geändert durch BGBl I .../..., wird wie folgt geändert:

1. Art 103 Abs 4 B-VG hat zu lauten:

"(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung hat - soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist - der Bezirkshauptmann zu entscheiden."

2. Art 109 B-VG hat zu lauten:

"In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung hat - soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist - der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden."

3. Art 119a Abs 9 B-VG hat zu lauten:

"Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Landesverwaltungsgericht (Art 129 Abs 2) Beschwerde zu führen."

4. Die Überschrift vor Art 129 B-VG hat zu lauten:

"A. Landesverwaltungsgerichte"

5. Art 129 B-VG hat zu lauten:

"Artikel 129. (1) Zur Sicherung der Rechtmäßigkeit der Führung der Verwaltung sind - soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist (zB Art 92 Abs 1) - die Verwaltungsgerichte in den Ländern (Landesverwaltungsgerichte) und diesen übergeordnet der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof berufen. In jedem Bundesland ist ein eigenständiges Landesverwaltungsgericht einzurichten.

(2) Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden innerhalb ihres Amtssprengels über Beschwerden von Personen, die dadurch in ihren

Rechten verletzt zu sein behaupten, dass die Entscheidung eines Organes des Bundes oder des Landes, das seinen Sitz in diesem Amtssprengel hat, rechtswidrig ergangen ist oder eine solche nicht erlassen wurde, obwohl hierauf ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers bestanden hätte, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist.

(3) Durch Gesetz ist festzulegen, dass dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt und binnen welcher Frist die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hierüber zu ergehen hat. Wenn der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht, hat das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden; im Falle einer Entscheidung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder über die Frage, ob das Ermessen im Sinne der Gesetzes ausgeübt wurde (Art 130 Abs 2), ist hingegen bloß die Rechtswidrigkeit festzustellen. Die oberste Behörde des im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht belangten Organes ist ebenso wie der Beschwerdeführer selbst befugt, gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichtes mit aufschiebender Wirkung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, soweit diesbezüglich nicht gesetzliche Zugangsbeschränkungen bestehen. Ein rechtskräftiges Urteil des Landesverwaltungsgerichtes verpflichtet die oberste Behörde des in diesem Verfahren belangten Organes zur faktischen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

(4) Das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte, das den Anforderungen des Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu entsprechen hat, wird in einem eigenständigen Bundesgesetz geregelt.

(5) Die Landesverwaltungsgerichte bestehen aus der erforderlichen Zahl von Richtern. Diese müssen vor ihrer Ernennung durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für deren Ausübung ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium gesetzlich vorgeschrieben oder inhaltlich erforderlich ist, und dürfen während der Dauer ihres Amtes keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine sonstige Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorzurufen geeignet ist. Sie werden von der Landesregierung aufgrund eines Dreievorschlages der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes ernannt. Die Bestimmungen der Art 82 Abs 2, 87, 88, 89 und 94 gelten sinngemäß. Im übrigen wird die Organisation der Landesverwaltungsgerichte und das Dienstrecht ihrer Mitglieder durch Landesgesetz geregelt, wobei durch ein Grundsatzgesetz des Bundes (**Art 12 B-VG**) sicherzustellen

ist, dass der jederzeitige Wechsel in das Verwaltungsgericht eines anderen Bundeslandes nicht gehindert wird."

6. Art 129a, Art 129b und **Art 129c B-VG** entfallen.

7. Die Überschrift vor **Art 130 B-VG** hat zu lauten:

"B. Verwaltungsgerichtshof"

8. **Art 130 Abs 1 B-VG** lautet:

"(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte oder
- b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden oder der Landesverwaltungsgerichte behauptet wird."

9. Der Einleitungssatz und die Z 1 des **Art 131 Abs 1 B-VG** haben zu lauten:

"(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde oder - soweit nicht anderes bestimmt ist (Art 129 Abs 1) - gegen die Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid oder die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet; "

10. In **Art 131 Abs 3 B-VG** ist die Wortfolge "einen Bescheid" durch die Wendung "eine Entscheidung" sowie die Bezeichnung "unabhängiger Verwaltungssenat" jeweils durch den Ausdruck "Landesverwaltungsgericht" - und zwar jeweils in der grammatisch korrekten Formulierung - zu ersetzen.

11. Der erste Satz des **Art 132 B-VG** hat zu lauten:

"Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden oder ein Landesverwaltungsgericht kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war."

12. Die Überschrift vor **Art 137 B-VG** hat zu lauten:

## "C. Verfassungsgerichtshof"

13. Art 138 Abs 1 lit b B-VG hat zu lauten:

"b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten sowie zwischen den anderen Gerichten untereinander; "

14. Art 139 Abs 1 erster Satz B-VG hat zu lauten:

"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen."

15. Art 140 Abs 1 erster Satz B-VG hat zu lauten:

"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, eines Landesverwaltungsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen."

16. Art 144 Abs 1 erster Satz B-VG hat zu lauten:

"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden oder gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer dadurch in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet."

17. Dem Art 151 B-VG ist folgender Abs 24 anzufügen:

"(24) Die Art 103 Abs 4, 109, 119a Abs 9, 129 samt Überschrift, 130 Abs 1 samt Überschrift, 131 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 132, die Überschrift vor Art 137, die Art 138 Abs 1 lit b, 139 Abs 1 erster Satz, 140 Abs 1 erster Satz und 144 Abs 1 erster Satz in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI I .../... treten mit XXXX in Kraft."

## Artikel II - Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften und Übergangsbestimmungen

- (1) Die zur Ausführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Gesetze können bereits zu einem früheren Zeitpunkt erlassen, dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in Kraft gesetzt werden.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes treten Art 129a B-VG, Art 129b B-VG, Art 129c B-VG, Art II Abs 2 lit A Z 2 EGVG, Art II Abs 2 lit C Z 43a EGVG und die auf die unabhängigen Verwaltungssenate bezüglichen Bestimmungen im AVG (insbesondere die §§ 67a bis 67g AVG, der zweite Halbsatz des § 69 Abs 4 AVG, der zweite Halbsatz des § 70 Abs 3 erster Satz AVG, § 71 Abs 6 zweiter Satz AVG, der zweite Halbsatz des § 72 Abs 4 erster Satz AVG, der zweite Halbsatz des § 73 Abs 2 erster Satz AVG, der Klammerausdruck in § 73 Abs 2 zweiter Satz AVG und in § 73 Abs 3 AVG, sowie § 79a AVG) und im VStG (insbesondere die Wendungen "67a bis 67d" und "79a" in § 24 VStG, die §§ 51 bis 51i VStG und § 52b VStG) außer Kraft, soweit sich nicht aus Abs 3 und 4 dieses Artikels Abweichendes ergibt.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vor den Verwaltungsbehörden anhängigen Verfahren sind nach den unmittelbar vor diesem Zeitpunkt für das behördliche Verfahren und für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw vor dem Verfassungsgerichtshof geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.
- (4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vor den unabhängigen Verwaltungssenaten und dem unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Verfahren sind nach den unmittelbar vor diesem Zeitpunkt für das Verfahren dieser Senate und für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw vor dem Verfassungsgerichtshof geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.
- (5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes zu Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern ernannten Personen gelten ab diesem Zeitpunkt als Richter des Verwaltungsgerichtes des jeweiligen Bundeslandes und haben dort auch die beim unabhängigen Verwaltungssenat dieses Landes nach Abs 4 anhängigen Verfahren zu

Ende zu führen.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes zu Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenates ernannten Personen gelten ab diesem Zeitpunkt als Richter des Verwaltungsgerichtes des Landes Wien; sie haben dort insbesondere auch die beim unabhängigen Bundesasylsenat nach Abs 4 anhängigen Verfahren zu Ende zu führen.

#### Erläuterungen

Zu Art I Z 1:

Grundsätzlich soll der Bezirkshauptmann als einzige behördliche Entscheidungsinstanz im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung fungieren. Der dieser Bestimmung gleichzeitig beigegebene Gesetzesvorbehalt ermöglicht es aber, auch hier (wie etwa generell im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung) sowohl eine andere Behörde als auch einen mehrgliedrigen Rechtsmittelinstanzenzug innerhalb der Verwaltung vorzusehen. Um künftig eine schrankenlose Aushöhlung dieser verfassungsmäßigen Vorgabe durch den einfachen Gesetzgeber wirksam zu verhindern, könnte diese Bestimmung allenfalls auch mit einem materiellen Korrektiv (zB: "soweit deshalb, weil es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert, gesetzlich nicht anderes bestimmt ist") versehen werden.

Zu Art I Z 2:

Aus Anlass der Neufassung des **Art 103 Abs 4 B-VG** erforderliche systemkonforme Anpassung.

Zu Art I Z 3:

Hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden treten die Landesverwaltungsgerichte an die Stelle des VwGH (bzw des VfGH). Das Beschwerderecht der Gemeinde an den VwGH bzw an den VfGH gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts ergibt sich nun nicht mehr aus **Art 119a Abs 9 B-VG**, sondern aus **Art 129 Abs 2 B-VG** (FN <sup>38</sup>). In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob die Gemeindeaufsichtsbehörde als (kassatorische) Rechtsmittelinstanz zwischen der obersten Gemeindebehörde und dem Landesverwaltungsgericht nicht ersatzlos eliminiert werden könnte; bejahendenfalls sollte sich die Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichts aus systematischen Gründen auf die bloße Vorgabe von Richtlinien für die behördliche Erledigung beschränken.

Zu Art I Z 4:

Systematisch besser wäre es, diese Überschrift erst im Anschluss an eine allen Erscheinungsformen der Gerichtsbarkeit des öff Rechts gemeinsame Generalklausel folgen zu lassen; die vorgeschlagene Lösung verhilft allerdings dazu, einen sog "a"-Artikel zu vermeiden.

Zu Art I Z 5:

Der erste Satz des Abs 1 modifiziert die bestehende Generalklausel des Art 129 zum einen dahin, dass die wesentlichen Organtypen (FN <sup>39</sup>) der Gerichtsbarkeit des öff Rechts genannt werden und deren jeweiliges Verhältnis zueinander klargestellt wird; gleichzeitig erfolgt damit eine (abschließende) verfassungsmäßige Funktionsbeschreibung. Zum anderen wird die Generalklausel einerseits den Forderungen der Lehre entsprechend dahin präzisiert, dass es statt "Gesetzmäßigkeit" nunmehr zutreffender "Rechtmäßigkeit" heißen (FN <sup>40</sup>) und anderseits die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit darin bestehen soll, die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung, wie diese dem Bürger gegenüber in Erscheinung tritt - und nicht der Verwaltung an sich, also auch gleichsam ihres "Innenverhältnisses" - sicherzustellen. Und schließlich soll ein Gesetzesvorbehalt dafür Sorge tragen, dass es sich hiebei (jedenfalls vorderhand noch) insofern um ein offenes System handelt, als auch andere als die in der Generalklausel genannten Organtypen materiell besehen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausüben können (wie dies etwa in dem demonstrativen Verweis auf die ordentlichen Gerichte zum Ausdruck kommt, wenn und soweit diesen Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sowie der Amts- und Organhaftung übertragen sind; auch die weisungsfreien Kollegialbehörden gem **Art 133 Z 4 B-VG** und die geplanten Sonderkollegialbehörden des Bundes (FN <sup>41</sup>) zählen hierzu), wenn dies - dem Grundsatz des **Art 94 B-VG** Rechnung tragend - (nicht bloß einfachges, sondern) verfassungsges vorgesehen ist.

Der zweite Satz verpflichtet den Landesgesetzgeber, ein Landesverwaltungsgericht derart einzurichten, dass ein Instanzenzug innerhalb desselben ausgeschlossen ist.

Abs 2 stellt - iVm Abs 1 - zunächst klar, dass sich der örtliche Wirkungsbereich des Landesverwaltungsgerichts auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes, in dem es eingerichtet ist, erstreckt und gleichzeitig beschränkt. In funktioneller Hinsicht obliegt dem jeweiligen Landesverwaltungsgericht die Überprüfung sämtlicher

Entscheidungen (bzw die Feststellung pflichtwidriger Untätigkeit) - einerlei, in welcher Rechtssatzform diese ergehen (sollten) - jener Behörden, die in seinem Sprengel ihren Amtssitz haben. Diese prinzipielle Allzuständigkeit wird durch den gleichzeitig beigegebenen, im Licht der weiterhin bestehenden Sondererscheinungsformen der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (zB Art 133 Z 4 B-VG) jedoch unumgänglichen Gesetzesvorbehalt etwas relativiert, wobei auch hier zwecks Schrankensetzung gegen eine exzessive Aushöhlung der Einbau einer materiellrechtlichen Klausel überlegt werden könnte. Obwohl die mit der vorgeschlagenen Formulierung gleichzeitig intendierte Vereinheitlichung des Verwaltungsaktbegriffs letztlich auch nicht davor befreit, im Weg der Judikatur den Verwaltungsakt vom "Nicht-Verwaltungsakt" (mit der Konsequenz der A-limine-Unzulässigkeit der Beschwerde) abzugrenzen (FN<sup>42</sup>), sollte damit insgesamt eine von Formalismen weitgehend entrümpelte Erweiterung des Rechtsschutzes für den Bürger erreicht werden; damit dieser auf der anderen Seite aber nicht über Gebühr ausufert, ist die denkmögliche Behauptung der Rechtsbeeinträchtigung bzw der anspruchsbezogen pflichtwidrigen Untätigkeit wie in der bisherigen Judikatur weiterhin als entsprechendes Korrektiv vorgesehen.

Der erste Satz des Abs 3 soll gleichsam den Vorsprung, den sich die Verwaltungsbehörden und die UVS dadurch, dass sie dem Regime der Verwaltungsverfahrensgesetze unterliegen, aus der Sicht des Bürgers im Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten erworben haben, verfassungsmäßig absichern bzw eine allfällige Diskussion um eine Abschaffung der zeitlich gebundenen Entscheidungsfrist gar nicht erst aufkommen lassen. Der unterschiedlichen Diffizilität der einzelnen Materien entsprechend könnte es jedoch erforderlich sein, diese Entscheidungsfrist variabel zu gestalten; dies sollte der rechtspolitischen Dispositionsbefugnis des einfachen Gesetzgebers im Weg des vorgeschlagenen Gesetzesvorbehalts anheim gestellt werden. Die Wendung "Entscheidung" ist insofern umfassender als etwa jene des "Urteils", indem sie auch die rein prozessrechtlichen Erledigungen umfasst.

Im zweiten Satz wird die grundsätzlich reformatorische Entscheidungskompetenz der Landesverwaltungsgerichte klargestellt: Wird zB der Beschwerde stattgegeben, so hat die Behörde gemäß ihrer aus dem letzten Satz dieses Absatzes entspringenden Verpflichtung die beantragte Bewilligung zu erteilen, während andernfalls der behördliche Akt Bestandskraft erlangt; im Ermessens- und Gemeindeselbstverwaltungsbereich ergeht hingegen lediglich eine - der Zwangsvollstreckung nicht zugängliche -

Feststellungsentscheidung. Auf diese Weise wird jeweils weitestmöglich verhindert, dass "das Gericht anstelle der Behörde verwaltet"; vielmehr bleibt dieses auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Gleichzeitig wird dem einfachen Gesetzgeber jedoch auch die prinzipielle Möglichkeit zur Zurückverweisung bei mangelhaft geklärtem Sachverhalt eröffnet; bei der Positivierung entsprechender Kriterien wird er insb darauf Bedacht zu nehmen haben, inwieweit dem Landesverwaltungsgericht die jeweils erforderlichen Ermittlungsmethoden (zB Sachverständige, Aktenvorlagepflicht etc) auch tatsächlich zur Verfügung stehen, wobei er in diesem Zusammenhang auch die Frage eines allfälligen Neuerungsverbots (bzw der Positivierung entsprechender Kriterien hiefür) zu überlegen haben wird.

Der dritte Satz dieses Abs sieht eine allgemeine Amtsbeschwerdemöglichkeit vor, die jedoch einerseits - vornehmlich aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung, aber auch, um primär emotionell motivierte Beschwerden der Unterbehörden (FN <sup>43</sup>) und eine damit einhergehende unsachliche Überlastung der Höchstgerichte a priori zu verhindern - auf das oberste Organ im administrativen Instanzenzug beschränkt sein sollte und anderseits in verfahrensmäßiger Hinsicht den gleichen Bedingungen (arg "ebenso wie") wie das entsprechende Beschwerderecht des Bürgers - insb in Bezug auf die Rechtsmittelfrist - unterliegt (FN <sup>44</sup>). Die Normierung der Amtsbeschwerdemöglichkeit auch an den VfGH scheint deshalb zweckmäßig, um die in diesem Zusammenhang vom VwGH aufgezeigten Systemwidrigkeiten (FN <sup>45</sup>) zu vermeiden. Der beigegebene Vorbehalt soll dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, gegebenenfalls Zugangsbeschränkungen nach dem Vorbild der ZPO bzw StPO vorzusehen (FN <sup>46</sup>).

Da es sich sowohl bei der Individual- als auch bei der Amtsbeschwerde an den VwGH bzw VfGH jeweils um ein - innerhalb des Systems der Gerichtsbarkeit des öff Rechts betrachtet - ordentliches Rechtsmittel handelt, tritt die Rechtskraft des Urteils des Landesverwaltungsgerichts erst nach ungenutztem Ablauf dieser Beschwerdefrist oder in jenen Fällen ein, wo der VwGH bzw der VfGH diesen Beschwerden nicht stattgibt. Ab diesem Zeitpunkt besteht die im letzten Satz dieses Absatzes normierte, jedenfalls amtschaftungsrechtlich, gegebenenfalls aber auch strafrechtlich sanktionierte Verpflichtung der obersten Behörde zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands. Ob dazu auch noch ein (exekutionsrechtlich durchsetzbarer) Anspruch auf Ersatzvornahme (durch eine andere Behörde) treten soll, bleibt der Dispositionsbefugnis des einfachen Gesetzgebers überlassen.

Wenn im Abs 4 festgelegt wird, dass das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte generell den in **Art 6 Abs 1 MRK** festgelegten Kriterien zu entsprechen hat - also auch in jenen Angelegenheiten, die weder "civil rights and obligations" noch "criminal charges" ist dieser Bestimmung darstellen -, so wird damit nicht nur der diesbezüglichen Judikatur des VfGH entsprochen (FN <sup>47</sup>), sondern auch für den Fall einer künftigen Verbindlichkeit der EU-Grundrechtscharta (FN <sup>48</sup>) entsprechend Vorsorge getroffen. Im Übrigen wird der einfache Gesetzgeber in diesem Zusammenhang auch **Art 5 MRK** sowie die entsprechenden Bestimmungen des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit (FN <sup>49</sup>) zu beachten haben.

Die Feststellung der Frage der Erforderlichkeit ist ersten Satzes des Abs 4 stellt zwar kein Verfassungsproblem dar, soll aber hier dennoch zumindest andeutungsweise dahin beantwortet werden, dass unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder der UVS als Richter der Landesverwaltungsgerichte übernommen werden, kaum ein allzu großer Bedarf an Neubestellungen erforderlich werden wird; dies deshalb, weil solcherart bereits ein veritabler Grundstock an Basiserfahrung besteht, der zwar durch das Hinzutreten neuer Kompetenzbereiche um materienspezifisches Wissen erweitert werden muss, gleichzeitig aber durch entsprechende Verfahrenserleichterungen (Zurückverweisung, Neuerungsverbot etc) gemildert werden kann und außerdem keine "Altlasten" übernommen werden müssen, wenn und weil die bis zum Inkrafttreten der vorgeschlagenen Nov anhängigen Verfahren nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende zu führen sind; eine entsprechend ausgewogene Legisvakanz, die eine seriöse Abschätzung des zukünftigen Bedarfs ermöglicht, könnte überdies ihren Teil dazu beitragen, budgetär unvertretbare Zustände wie anlässlich der Einführung der UVS (FN <sup>50</sup>) zu verhindern.

Im zweiten Satz dieses Abs werden inhaltliche Ernennungsvoraussetzungen positiviert, die gleichermaßen auf eine fachliche Qualifikation als auch auf eine entsprechende Berufspraxis abstellen, uzw derart, dass gleichzeitig die gegenwärtige Benachteiligung von Bewerbern aus der (Halb-)Privatwirtschaft (zB Leiter der Rechtsabteilung einer beruflichen Interessenvertretung) entfällt; zudem wird der Grundsatz der Unvereinbarkeit ist der sog "Anscheins"-Judikatur des VfGH (FN <sup>51</sup>) verankert.

Der dritte und vierte Satz dieses Abs sehen hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder in Analogie zu **Art 134 Abs 2 B-VG** die Zuständigkeit der LReg vor, allerdings mit der Maßgabe, dass sich

das Selbstrekretionsrecht der Landesverwaltungsgerichte auch auf den Vorsitzenden bzw dessen Stellvertreter bezieht; dies schließt jedoch nicht aus, dass der Landesgesetzgeber - gestützt auf seine im letzten Satz dieses Abs festgelegte Kompetenz - der Erstattung des Dreievorschlags ein Objektivierungsverfahren voranstellt. Durch den Verweis auf die für die ordentliche Gerichtsbarkeit maßgeblichen Bestimmungen der **Art 87, 88, 89 und 94 B-VG** gelten die richterlichen Garantien (Unabhängigkeit, unbefristete Ernennung, Unabsetzbarkeit, Unversetzbartheit, feste Geschäftsverteilung, Gesetzes- und Verordnungsanfechtungsbefugnis, Trennung von den Verwaltungsinstanzen) auch für die Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte, wobei die Festlegung der Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand gem **Art 88 Abs 1 B-VG** iVm Art 129 Abs 5 letzter Satz B-VG idF des vorliegenden Entw dem Landesgesetzgeber obliegt. Schließlich ermöglicht der letzte Halbsatz dieses Abs noch eine Fluktuation zwischen den einzelnen Landesverwaltungsgerichten, von der va das LVG Wien - in beiden Richtungen - profitieren könnte, wenn und weil hier der "erforderliche Bedarf" anfänglich wohl nur schwer richtig einzuschätzen sein wird.

Zu Art I Z 6:

Da die Zuständigkeiten der UVS und des UBAS vollinhaltlich in jener der Landesverwaltungsgerichte aufgehen, können die Art 129a bis 129c B-VG künftig ersatzlos entfallen.

Zu Art I Z 7:

Dies stellt eine durch den Wegfall des UBAS erforderliche redaktionelle Änderung dar.

Zu Art I Z 8:

Dies stellt lediglich eine textliche Anpassung dar.

Zu Art I Z 9:

Neben einer textlichen Anpassung nimmt die Klammer darauf Bezug, dass die Organe der Gerichtsbarkeit des öff Rechts in Art 129 Abs 1 B-VG nicht taxativ aufgezählt sind und demnach auch andere Organe als die Landesverwaltungsgerichte im Weg eines Verfassungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in I. Instanz berufen werden können.

Zu Art I Z 10:

Dies stellt lediglich eine textliche Anpassung dar.

Zu Art I Z 11:

Dies stellt lediglich eine textliche Anpassung dar.

Zu Art I Z 12:

Dies stellt eine durch den Wegfall des UBAS erforderliche redaktionelle Änderung dar.

Zu Art I Z 13 bis 16:

Diese Änderungen stellen lediglich jeweils textliche Anpassungen dar, wobei die in **Art 138 B-VG** vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit des VfGH einem Erfordernis der Praxis Rechnung trägt (FN <sup>52</sup>).

Zu Art II:

Abs 1 ermöglicht eine vorzeitige Publikation der Ausführungsgesetze, die im Hinblick auf die Umstellung im verfahrensrechtlichen Bereich nicht nur erforderlich erscheint, sondern zumindest auch einen ähnlichen Zeitraum, wie er im Zug der B-VGNov 1988 hinsichtlich der Einführung der UVS eingeräumt wurde (FN <sup>53</sup>), umfassen sollte.

Dadurch, dass in Abs 2 auf Verfassungsebene das Außerkrafttreten jener auf die UVS bezüglichen Sonderbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze ausdrücklich angeordnet wird, wird das Anliegen des **Art 129 Abs 5 B-VG**, wonach das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte in einem eigenständigen Gesetz außerhalb des AVG und des VStG zu erfolgen hat, noch zusätzlich verstärkt. Da hinsichtlich der nach der alten Rechtslage zu Ende zu führenden Verfahren diese Bestimmungen aber weiterhin in Geltung belassen werden müssen, muss dies im letzten Halbsatz dieses Abs ausdrücklich angeordnet werden.

Die Abs 3 und 4 sehen vor, dass die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser B-VGNov anhängigen Verfahren jeweils von den Beh der allgemeinen staatlichen Verwaltung, den UVS, dem UBAS und den GH des öff Rechts nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen sind. Der andere Weg, diese Verfahren dem neuen System zu unterwerfen, erscheint zum einen wegen der damit verbundenen Eingriffe in laufende, allenfalls schon kurz vor ihrem Abschluss

stehende Verfahren und anderseits auch deshalb nicht als effizient, weil dann kein kontinuierlicher Übergang möglich wäre; vielmehr müsste ein abrupter Wechsel stattfinden, der insb den Landesverwaltungsgerichten einen plötzlichen Kompetenzzuwachs beschert, der eine behutsame und sinnvolle Personalplanung unmöglich macht.

Mit den Abs 5 und 6 dieses Art wird eine Übernahme des bisherigen Personalstands bei den UVS angeordnet. Dies erscheint unter Effizienzgesichtspunkten vornehmlich schon deshalb als zweckmäßig, weil sich am prozentuellen Hauptanfall der UVS-Zuständigkeiten - Verkehrsrecht - auch bei den Landesverwaltungsgerichten jedenfalls in der Anfangsphase nichts Entscheidendes ändern wird. Zum anderen bietet dies gleichzeitig einen Garant dafür, dass den Ländern - gemessen am Gesamtbudget - keine ins Gewicht fallenden Zusatzbelastungen erwachsen, wie sie durch ansonsten erforderliche Neuaufnahmen bzw Umschichtung des bisherigen UVS-Personals erforderlich würden. Hinsichtlich der Überstellung der UBAS-Mitglieder in den Dienststand des Magistrats Wien muss allerdings - gegebenenfalls im Weg einer entsprechenden Zusatzbestimmung (FN<sup>54</sup>) - sichergestellt sein, dass diese insofern keine Verschlechterung zu gewärtigen haben.

#### Konsolidierte Fassung

der von der Änderung durch diesen Entw betroffenen Artikel des B-VG

(textliche Modifikationen in Versalien)

...

Artikel 103. (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Artikel 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(2) ...

(3) ...

(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung HAT - SOWEIT GESETZLICH NICHT ANDERES BESTIMMT IST - DER BEZIRKSHAUPTMANN

ZU ENTSCHEIDEN.

...

Artikel 109. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung HAT - SOWEIT GESETZLICH NICHT ANDERES BESTIMMT IST - DER MAGISTRAT ALS BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE ZU ENTSCHEIDEN.

...

Artikel 119a. (1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) ...

...

(9) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde VOR DEM LANDESVERWALTUNGSGERICHT (ART 129 ABS 2) Beschwerde zu führen.

## Sechstes Hauptstück

### Garantien der Verfassung und Verwaltung

#### A. Landesverwaltungsgerichte

Artikel 129. (1) ZUR SICHERUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER FÜHRUNG DER VERWALTUNG SIND - SOWEIT VERFASSUNGSGESETZLICH NICHT ANDERES BESTIMMT IST (ZB ART 92 ABS 1) - DIE VERWALTUNGSGERICHETE IN DEN LÄNDERN (LANDESVERWALTUNGSGERICHETE) UND DIESEN ÜBERGEORDNET DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF UND DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF BERUFEN. IN JEDEM BUNDESLAND IST EIN EIGENSTÄNDIGES LANDESVERWALTUNGSGERICHT EINZURICHTEN.

(2) DIE LANDESVERWALTUNGSGERICHETE ENTSCHEIDEN INNERHALB IHRES AMTSSPRENGELS ÜBER BESCHWERDEN VON PERSONEN, DIE DADURCH IN IHREN RECHTEN VERLETZT ZU SEIN BEHAUPTEN, DASS DIE ENTSCHEIDUNG EINES ORGANES DES BUNDES ODER DES LANDES, DAS SEINEN SITZ IN DIESEM AMTSSPRENGEL HAT, RECHTSWIDRIG ERGANGEN IST ODER EINE SOLCHE NICHT ERLASSEN WURDE, OBWOHL HIERAUF EIN RECHTSANSPRUCH DES BESCHWERDEFÜHRERS BESTANDEN HÄTTE, SOWEIT GESETZLICH NICHT

AUSDRÜCKLICH EINE ANDERWEITIGE ZUSTÄNDIGKEIT FESTGELEGT IST.

(3) DURCH GESETZ IST FESTZULEGEN, DASS DIESER BESCHWERDE AUFSCHEIBENDE WIRKUNG ZUKOMMT UND BINNEN WELCHER FRIST DIE ENTSCHEIDUNG DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES HIERÜBER ZU ERGEHEN HAT. WENN DER ENTSCHEIDUNGWESENTLICHE SACHVERHALT FESTSTEHT, HAT DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT IN DER SACHE SELBST ZU ENTSCHEIDEN; IM FALLE EINER ENTSCHEIDUNG IN EINER ANGELEGENHEIT DES EIGENEN WIRKUNGSBEREICHES DER GEMEINDE ODER ÜBER DIE FRAGE, OB DAS ERMESSEN IM SINNE DES GESETZES AUSGEÜBT WURDE (ART 130 ABS 2), IST HINGEGEN BLOß DIE RECHTSWIDRIGKEIT FESTZUSTELLEN. DIE OBERSTE BEHÖRDE DES IM VERFAHREN VOR DEM LANDESVERWALTUNGSGERICHT BELANGTEN ORGANES IST EBENSO WIE DER BESCHWERDEFÜHRER SELBST BEFUGT, GEGEN DAS URTEIL DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES MIT AUFSCHEIBENDER WIRKUNG BESCHWERDE AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF ODER AN DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF ZU ERHEBEN, SOWEIT DIESBEZÜGLICH NICHT GESETZLICHE ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN. EIN RECHTSKRÄFTIGES URTEIL DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES VERPFLICHTET DIE OBERSTE BEHÖRDE DES IN DIESEM VERFAHREN BELANGTEN ORGANES ZUR FAKTISCHEN HERSTELLUNG DES GESETZMÄßIGEN ZUSTANDES.

(4) DAS VERFAHREN DER LANDESVERWALTUNGSGERICHTE, DAS DEN ANFORDERUNGEN DES ART 6 ABS 1 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION ZU ENTSPRECHEN HAT, WIRD IN EINEM EIGENSTÄNDIGEN BUNDESGESETZ GEREGELET.

(5) DIE LANDESVERWALTUNGSGERICHTE BESTEHEN AUS DER ERFORDERLICHEN ZAHL VON RICHTERN. DIESE MÜSSEN VOR IHRER ERNENNUNG DURCH MINDESTENS FÜNF JAHRE EINE BERUFSSTELLUNG BEKLEIDET HABEN, FÜR DEREN AUSÜBUNG EIN ABGESCHLOSSENES RECHTSWISSENSCHAFTLICHES STUDIUM GESETZLICH VORGESCHRIEBEN ODER INHALTLICH ERFORDERLICH IST, UND DÜRFEN WÄHREND DER DAUER IHRES AMTES KEINEM ALLGEMEINEN VERTRETUNGSKÖRPER ANGEHÖREN ODER EINE SONSTIGE TÄTIGKEIT AUSÜBEN, DIE ZWEIFEL AN DER UNABHÄNGIGEN AUSÜBUNG IHRES AMTES HERVORZURUFEN GEEIGNET IST. SIE WERDEN VON DER LANDESREGIERUNG AUFGRUND EINES DREIERSVORSCHLAGES DER VOLLVERSAMMLUNG DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES ERNANNT. DIE BESTIMMUNGEN DER ART 82 ABS 2, 87, 88, 89 UND 94 GELTEN SINNGEMÄß. IM ÜBRIGEN WIRD DIE ORGANISATION DER LANDESVERWALTUNGSGERICHTE UND DAS DIENSTRECHT IHRER MITGLIEDER DURCH LANDESGESETZ GEREGELET, WOBEI DURCH EIN GRUNDSATZGESETZ DES BUNDES (ART 12 B-VG) SICHERZUSTELLEN IST, DASS DER JEDERZEITIGE WECHSEL IN DAS VERWALTUNGSGERICHT EINES ANDEREN BUNDESLANDES NICHT GEHINDERT WIRD.

## B. Verwaltungsgerichtshof

Artikel 130. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Entscheidungen DER LANDESVERWALTUNGSGERICHTE oder
  - b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden ODER DER LANDESVERWALTUNGSGERICHTE behauptet wird.
- (2) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde ODER - SOWEIT NICHT ANDERES BESTIMMT IST (ART 129 ABS 1) - GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG EINES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid ODER DIE ENTSCHEIDUNG in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschuß zugrunde liegt, der Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können;
3. in den Angelegenheiten des Artikels 15 Abs 5 erster Satz die zuständige Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs (1) angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen EINE ENTSCHEIDUNG EINES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt

oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde.

Artikel 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden ODER EIN LANDESVERWALTUNGSGERICHT kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und Finanzstrafsachen.

Artikel 133. ...

...

### C. Verfassungsgerichtshof

Artikel 137. ...

Artikel 138. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

- a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten SOWIE ZWISCHEN DEN ANDEREN GERICHTEN UNTEREINANDER;
- c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Artikel 138a. ...

Artikel 139. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden

hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art 119a Abs 6 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art 89 Abs 3 sinngemäß.

(2) ...

...

Artikel 139a. ...

Artikel 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, EINES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel aller Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art 89 Abs 3 sinngemäß.

(2) ...

...

Artikel 140a. ...

...

Artikel 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden ODER GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER LANDESVERWALTUNGSGERICHTE, soweit der Beschwerdeführer dadurch in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

(2) ...

...

...

Artikel 151. (1) Die Art 78d und 118 Abs 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes **BGBL 1991/565** treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Am 1. Jänner 1992 vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt; diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) ...

...

(24) DIE ART 103 ABS 4, 109, 119A ABS 9, 129 SAMT ÜBERSCHRIFT, 130 ABS 1 SAMT ÜBERSCHRIFT, 131 ABS 1 Z 1 UND ABS 3, 132, DIE ÜBERSCHRIFT VOR ART 137, DIE ART 138 ABS 1 LIT B, 139 ABS 1 ERSTER SATZ, 140 ABS 1 ERSTER SATZ UND 144 ABS 1 ERSTER SATZ IN DER FASSUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES BGBL I .../... TRETEN MIT XXXX IN KRAFT.

## Fußnote(n)

1) Derzeit aktuell: Landtagswahlen in der Stmk, im Bgld und in Wien.

2) Vgl dazu Pernthaler (Hrsg), Materialien zur Bundesstaatsreform (1998) 157 ff; s auch das Übereinkommen zwischen FPÖ und ÖVP im Zug der Regierungsbildung (Stand 18. 1. 2000) Nr 2: Bund - Länder: Neue Qualität der Zusammenarbeit 3 f (Landesverwaltungsgerichtsbarkeit), und das Regierungsprogramm, Kapitel "Bundesstaat", Pkt 1.1. "Landesverwaltungsgerichte".

3) Vgl statt vieler jüngst Seidl - Völker, FPÖ erfindet Verwaltung neu - Umfassender Ansatz für einen "Leistungsstaat" - SPÖ hat ganz ähnliche Pläne, Der Standard v 9. 10. 2000; vgl zur Darstellung der

Reformentwicklung im Übrigen auch Grabenwarter, Auf dem Weg zur Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, **JRP 1998, 269 ff**; Jabloner - Pesendorfer, Gemeinsamer Vorschlag für eine verfassungsrechtliche Regelung der Entscheidungsbefugnisse der Landesverwaltungsgerichte, ZUV 3/1999, 21; Holzinger, Die Bedeutung der Unabhängigen Verwaltungssenate für das Rechtsschutzsystem der österreichischen Bundesverfassung, ZUV 2/2000, 11 ff.

4) Vgl zB Crozier, Der bürokratische Circulus vitiosus und das Problem des Wandels, in Mayntz (Hrsg), Bürokratische Organisation (1968) 277 ff.

5) Vgl daher die Wortmeldung des Abg Neisser zur B-VG-Novelle 1988, mit der ua die UVS in das System des B-VG eingefügt wurden, der ausführt, dass diese "in den letzten 10 bis 15 Jahren sicher einer der bedeutendsten Beiträge für die Weiterentwicklung des österreichischen Verfassungsrechtes ist" (StenProtNR, 17. GP 81. Sitzung, 9260).

6) So noch Kobzina, Die richterliche Verwaltungskontrolle und die ausstehende Integration von Rechtsstaat und Föderalismus, JBI 1993, 205 ff.

7) Vgl Holzinger, Verwaltungssenate nur halber Schritt, Die Presse v 12. 3. 1992.

8) Diese Erscheinungsform reicht bis tief in das 19. Jahrhundert zurück; vgl Grabenwarter in Korinek - Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) RN 4 zu Art 133.

9) **BGBI 1988/685.**

10) **BGBI I 1997/87.**

11) Unabhängiger Umweltsenat (**BGBI I 2000/114**); Bundes-Vergabekontrollkommission und Bundesvergabeamt (vgl die Verfassungsbestimmung des § 126a BGBI I 2000/125).

12) Insofern zutreffend Kobzina, **JBI 1993, 205.**

13) Wie etwa die Einführung zusätzlicher UVS des Bundes; dies dürfte mittlerweile auch der Gesetzgeber selbst erkannt haben, indem der im ursprünglichen Entw zum BVergG noch vorgesehene "unabhängige Bundesvergabecontrollsenat" (**Art 129c Abs 3 B-VG** idF des Entw v 29. 6. 2000) in der Folge als "Bundes-Vergabekontrollkommission" bloß eine "Sonderkollegialbehörde" darstellen sollte (vgl § 128 Abs 2 und 3 des Entw für ein BVergG idF 13. 10. 2000, abrufbar unter [www.austria.gv.at/regierung/VD/bvergg2000.htm](http://www.austria.gv.at/regierung/VD/bvergg2000.htm)); die gleiche Einsicht ist hinsichtlich des geplanten "unabhängigen Bundeskommunikationssenates" zu erhoffen (vgl **Art 129c Abs 3 B-VG** idF des Art II des Entw für ein BVG über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde, abrufbar unter [www.austria.gv.at/regierung/VD/medien.htm](http://www.austria.gv.at/regierung/VD/medien.htm)).

14) Vgl jüngst etwa das U des EGMR 3. 10. 2000, 29477/95 (Fall Eisenstecken), mit dem der österr Vorbehalt zu **Art 6 Abs 1 MRK** als ungültig erklärt wurde.

15) Vgl etwa nur die Erk des **VfGH 30. 9. 1999, G 44/99**, und VfGH 29. 6. 2000, G 175/99, mit denen eine Kontrolle der obersten Organe der Vollziehung durch weisungsfreie Kollegialbehörden als verfassungswidrig angesehen wurde, oder **VfGH 10. 3. 2000, G 19/99**, in dem unmittelbar aus **Art 129 B-VG** (und damit auch für die UVS maßgeblich; vgl Grof, Die Materialisierung der Generalklausel des **Art 129 B-VG** durch den VfGH, ZUV 3/2000) die Verfassungswidrigkeit des **§ 18 VwGG** (Weisungsbefugnis des BK gegenüber dem Präs des VwGH hinsichtlich des nichtrichterlichen Personals) abgeleitet wurde.

16) Vgl jüngst EuGH 26. 9. 2000, C-205/98 (Mauteinhebung auf der Brennerautobahn); s auch Art 46 Abs 1 und 2 der Charta der Grundrechte der EU, Charte 4487/00 (Convent 50), abrufbar unter

[www.europarl.eu.int/charter/activities](http://www.europarl.eu.int/charter/activities) sowie abgedruckt in Der Standard v 2. 10. 2000, 3 f.

17) Vgl zB Bußjäger, Die Organisation und Modernisierung der Landesverwaltungen (1999) 219 ff, mwN; zum New Public Management vgl jüngst auch "(a)-government - Steiniger Weg zum digitalen Aktenlauf", Der Standard v 18. 10. 2000, sowie Schnauder, Finanzausgleich: Verstöße lösen Bußgeldzahlung aus, Die Presse v 13. 11. 2000.

18) Diese Anforderung des **Art 6 Abs 1 EMRK** gilt nicht nur im Straf-, sondern auch im Zivilverfahren und damit im Ergebnis für einen erheblichen Teilbereich des österr Verwaltungsrechts; vgl näher Frowein - Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, (1996) RN 143 ff zu Art 6.

19) Siehe oben FN 3, sowie darüber hinaus Pichler, Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (1994) 80 ff, und Pernthaler (Hrsg), Materialien zur Bundesstaatsreform (1998) 157 ff.

20) Angesichts des Umstands, dass aus "bloßen Organisationsänderungen kaum politisches Kapital zu schlagen ist", muss man offenkundig auch hier die Tatsache zur Kenntnis nehmen, dass die revolutionärsten Änderungen im Bereich des ö-r Rechtsschutzes - wenn überhaupt - stets nur im Weg eines Initiativantrags zustande kamen (Maßnahmenbeschwerde und Individualantrag - BGBI 1975/302; UVS - **BGBI 1988/685**); von systematischen Unzulänglichkeiten abgesehen hat dies zwar den weiteren Nachteil, dass demnach kaum reguläre GesetzesMat zur Verfügung stehen, aber den entscheidenden Vorteil, dass so der größte Hemmschuh - nämlich das System "Verwaltung" selbst - von vornherein ausgeschaltet wird.

21) 55 Jahre (vgl Art I Z 2 **BGBI 1984/490**).

22) 2 Jahre (vgl Art IX Abs 1 iVm Art X Abs 1 Z 1 **BGBI 1988/685**) bzw 3 1/2 und 6 1/2 Jahre (vgl § 5 Abs 1 und 3 BGBI 1962/205).

23) Damit würde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, endlich auch an der dritten Staatsgewalt - wenngleich nur in einem Teilbereich - zu partizipieren. Allein dieses föderalistische Ideal vermochte die politischen Entscheidungsträger bisher freilich nicht zur Aufgabe ihres - vorwiegend im drohenden Machtverlust motivierten - Widerstands zu bewegen.

24) Die Berechtigung der Forderung der Länder nach einem - im Weg des Finanzausgleichs zu verhandelnden - finanziellen Ausgleich dafür, dass diese mit ihrem Personal künftig einen nicht unbeträchtlichen Teil der mittelbaren Bundesverwaltung besorgen, besteht allerdings nur dann zu Recht, wenn neben der Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch der bisherige Rechtsmittelinstanzenzug erhalten bliebe - eine unter Effizienzgesichtspunkten geradezu absurde Vorstellung!.

25) Siehe oben FN 13.

25a) Vgl zB **VfGH 30. 9. 1999, G 44/99**, und dazu Rill, Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und oberste Organe, ZfV 2000, 566 ff, sowie **VfGH 29. 6. 2000, G 175/99**.

26) Der (interne) administrative Instanzenzug - jener nach dem Weisungszusammenhang - kann demgegenüber weiterhin unverändert bestehen bleiben; seine Inanspruchnahme stellt ein bloßes Recht der Oberbehörde dar, der weder eine interne noch eine externe Verpflichtung korreliert, sodass er unter Kostengesichtspunkten - von jenen wenigen Fällen der Devolution abgesehen - vernachlässigt werden kann.

27) Zurückgehend auf Jabloner; vgl "9 + 1" als neue Zauberformel: Ruf nach Ländergerichten wird lauter, Die Presse v 20. 2. 1995, und dazu Schäffer, Verwaltungsgerichte der Länder sollen Orientierung

erleichtern, Die Presse v 6. 3. 1995, sowie die Replik von Jabloner, Verwaltungsgerichte als dringendstes Problem der Verfassungsreform, Die Presse v 13. 3. 1995.

28) Die lange Zeit hinderlichen "Zustände" beim UVS Wien (vgl zB Gallnbrunner - Wegschaider, UVS-Mitglieder in OÖ wie echte Richter - die spezielle Abart der Wiener "Unabhängigkeit" des Verwaltungssenats schadet allen UVS, Die Presse v 27. 1. 1997) dürften mittlerweile nicht mehr als ein akzeptabler Rechtfertigungsgrund für die Verhinderung der Gesamtidee angesehen werden.

29) Vgl allgemein Funk, Der Verwaltungsakt im österreichischen Rechtssystem (1978).

30) Anforderungen wie die Denkmöglichkeit der Rechtsbeeinträchtigung (Beschwer; vgl zB Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit (1983) 92 f) oder die Finalität der Unterlassung (vgl zB Grof, Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Untätigkeit der Behörde? JBI 1984, 353 ff) stellen wesentliche Zulässigkeitskriterien im Zusammenhang mit dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz dar.

31) Zur kontroversiellen Diskussion im Hinblick darauf, dass die UVS derzeit zwar als Gerichte im materiellen Sinn - nämlich iSd Art 6 Abs 1 MRK -, nicht aber im formellen Sinn anzusehen sind, vgl zB Jabloner in Korinek - Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) RN 10 zu Art 129; Köhler, ebd RN 11 ff zu Art 129a; Grof, Unabhängige Verwaltungssenate, in Machacek (Hrsg), Das Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH, 4. Auflage, (2000) 275 ff. Der Oö Verwaltungssenat hat diesen aus der Sicht des Normunterworfenen kleinlich anmutenden, in seinen faktischen Auswirkungen aber gar nicht seriös genug einzuschätzenden theoretischen Konflikt dahin gelöst, dass dessen Mitglieder (wichtige) Verhandlungen im Talar (der sich selbstredend von jenem gleichsam "gesetzlich geschützten" der Richter und Rechtsanwälte - geringfügig - unterscheidet) durchführen.

32) Vgl Pesendorfer, Landesverwaltungsgerichte: Verwaltungsmacht statt -kontrolle - Kassatorik oder Reformatik wirklich nur ein Scheingefecht? ZUV 3/1999, 19 f.

33) So zB schon derzeit § 3 Abs 6 OöVwSenG.

34) Vgl Art 147 Abs 2 B-VG bzw Art 134 Abs 2 B-VG.

35) Vgl Grof, Unabhängige Verwaltungssenate, in Machacek (Hrsg), Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, 4. Auflage, 291 f.

36) So wie etwa auch für den VfGH und den VwGH jeweils eine eigenständige Verfahrensordnung (VerfGG, VwGG) besteht.

37) ZB nach dem Muster des § 62 Abs 1 VwGG.

38) Um diesbezügliche Missverständnisse von vornherein auszuschließen, könnte hier aber auch eine entsprechende Ergänzung in Anlehnung an die bisherige Wendung des Art 119a Abs 9 B-VG - zB: "sowie in der Folge vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144)" - eingefügt werden.

39) Auf eine Nennung der weisungsfreien Kollegialbehörden in diesem Zusammenhang wird im Hinblick darauf, dass diesen nicht bloß eine Kontrollfunktion, sondern zugleich auch die Aufgabe der Führung der Verwaltung zukommt (vgl VfGH 29. 6. 2000, G 175/99), ebenso verzichtet wie auf eine Anführung der geplanten Sonderkontrollbehörden des Bundes (vgl oben FN 13), deren rechtliches Schicksal derzeit noch nicht absehbar ist.

40) Vgl zB Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit (1983) 61.

41) Vgl oben FN 13.

42) Vgl zur dementsprechenden Rechtslage in der BRD zB Eyermann - Fröhler, VwGO-Kommentar, 9. Auflage, (1988) RN 19 ff zu § 42.

43) In der Praxis resultiert dies va im Verwaltungsstrafrecht primär aus der engen Verknüpfung zwischen dem anzeigenenden Organ und der Erstbehörde, wobei ersteres gleichzeitig als Hilfsorgan der letzteren fungiert (zB Gendarmerie - Bezirkshauptmannschaft bzw noch krasser: Bundesicherheitswache - Bundespolizeidirektion).

44) Vgl demgegenüber die derzeit geltende Regelung des § 26 Abs 1 VwGG, wonach die Frist im Fall einer Amtsbeschwerde erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme durch das zuständige oberste Organ zu laufen beginnt - diese Durchbrechung der Rechtskraft, die in keiner Weise auf die Möglichkeiten der obersten Instanz, sich aktiv Kenntnis von objektiv rechtswidrigen Entscheidungen zu verschaffen, Bedacht nimmt (zB durch weisungsmäßige Anordnung einer entsprechenden Vorlagepflicht der Unterinstanzen), erscheint verfassungsrechtlich unhaltbar!.

45) Vgl **VwGH 23. 9. 1998, 97/01/1065**.

46) Vgl die §§ 502 und 519 ZPO bzw § 16 StPO.

47) Vgl zB **VfGH 2. 3. 1999, B 3103/97**.

48) Vgl deren Kapitel VI (Art 46 bis 49), insb Art 46 Abs 1 und 2, und dazu oben FN 16.

49) **BGBI 1988/684**.

50) Vgl Die Presse v 10. 4. 1991, "Unabhängige Verwaltungssenate" noch ausbaufähig - Der Weg zur Länder-Gerichtsbarkeit ist vorgezeichnet, wo berichtet wird, dass der UVS Wien Mitte April 1991 "genau 73 Akten ... mit insgesamt 42 Mitarbeitern, davon 18 'rechtskundigen Beamten', in Angriff genommen und zum Teil auch schon erledigt" hatte; demgegenüber waren zum selben Zeitpunkt in Kärnten die Mitglieder des UVS noch gar nicht bestellt, allerdings auch erst ein Fall anhängig (vgl Die Presse v 17. 4. 1991, "Kärnten: Ein 'Fall' wartet auf den Verwaltungssenat").

51) Vgl zB jüngst **VfGH 13. 6. 2000, B 835/97**.

52) Vgl zB Die Presse v 13. 4. 1992: "Wenn Strafsachen hin und her geschickt werden.".

53) Die auf Art IX Abs 1 der B-VGNov **BGBI 1988/685** gestützte Kundmachung der entsprechenden VerwaltungsverfahrensgesetzNov erfolgte damals am 29. 6. 1990 (vgl die **BGBI 1990/356** bis 359), also ca ein halbes Jahr vor dem Wirksamkeitsbeginn der VerfassungsNov.

54) ZB, indem in Abs 6 zwischen die Worte "Zeitpunkt" und "als" die Wendung "zu den gleichen dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen wie bisher" eingefügt wird.

## Meta-Daten

© 2025 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH